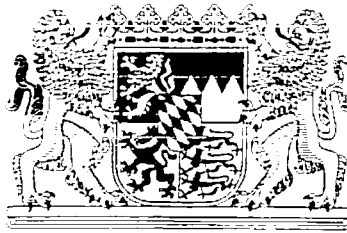
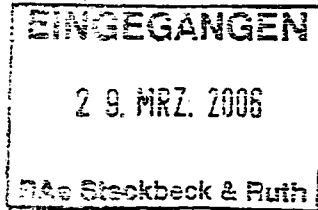


AN 9 K 04.31515



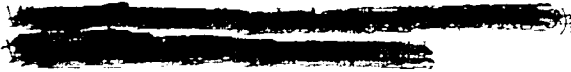
Autentikums



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7729-04

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5071080-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Weingarten

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 1. Februar 2006
am 3. Februar 2006

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. August 2004 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am ... 1973 geborene Kläger ist ein irakischer Staatsangehöriger mit arabischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Er stammt nach seinen Angaben aus Mosul-Ninive. Nach seiner letztmaligen Einreise nach Deutschland im Dezember 2003 stellte er Asylantrag. In der seitens des Bundesamtes durchgeführten Vorprüfung gab der Kläger zu seinen Asylgründen im Wesentlichen an, er sei Assyrer. Er habe seinen irakischen Personalausweis bei der Einreise abgegeben. Er habe bei seinem Bruder in Frankreich, bei dem er gewesen sei, die Sterbeurkunde seines Vaters zurückgelassen. Er habe bis Oktober 2003 in Mosul zusammen mit seiner Mutter, zwei Schwestern und einem Bruder gewohnt. Seine von ihm geschiedene Ehefrau habe bereits im Jahr 2000 den Irak verlassen. Sie hätten zwei Kinder der Schwester seiner ehemaligen Frau adoptiert, weil deren Mann verstorben gewesen sei. Die Kinder befänden sich bei seiner früheren Ehefrau. Mehrere Familienmitglieder lebten in Mosul. Er habe Bau-

ingenieur studiert, in seinem Beruf aber nicht gearbeitet. Nach dem Militärdienst habe er einen Laden für Alkohol betrieben. Dieser sei im August 2003 niedergebrannt. Dabei seien auch Papiere wie u.a. die Zulassung zum Betreiben des Ladens verbrannt. Er sei beim Militär als Offizier entlassen worden. Er sei zunächst am 16. Dezember 2003 nach München gekommen, habe sich dort zwei Tage aufgehalten und sei dann nach Frankreich zu seinem Bruder weitergereist. Er sei krank gewesen und sei in Frankreich auch operiert worden.

Im Irak gebe es keine Freiheit und Sicherheit. Sein Hab und Gut sei verbrannt worden. Man habe das damit begründet, dass man so einen Laden wie seinen in einem moslemischen Land nicht betreiben dürfe. Als Christ könne man sich im Irak nicht frei bewegen. Man werde nicht geduldet, wenn man als Christ erkannt werde. Man mache den Christen den Vorwurf, die Amerikaner zu unterstützen. Am Anfang habe man ihn im Laden gedroht und dann habe man den Laden verbrannt. Wegen seiner Religionszugehörigkeit habe man Druck ausgeübt. Zweimal sei auch auf die Haustüre der Familie geschossen worden. Er sei von radikalen Moslems bedroht worden. Dies sei erst nach dem Sturz Saddam Husseins Anfang 2003 durch Leute mit langen Bärten passiert. Dort wo sie gewohnt hätten, lebten viele Christen. Sein Vater sei einer der Mitbegründer der assyrischen Bewegung. Sein Vater und sein älterer Bruder, der jetzt in Frankreich lebe, hätten sich politisch betätigt. Der Bruder hätte hingerichtet werden sollen und habe deshalb den Irak verlassen müssen. Sein Vater sei im Krankenhaus durch eine Giftspritze gestorben. Er, der Kläger sei zu diesem Zeitpunkt 12 Jahre alt gewesen. Wegen seines Bruders sei er des Öfteren verhört worden. Wenn es Sicherheit gäbe, würde er zurückkehren.

Mit Bescheid vom 23. August 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (1.) und stellte fest, dass bei ihm weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch des § 53 AuslG vorliegen (2., 3.). Weiter wurde dem Kläger die Abschiebung für den Fall nicht fristgerechter Ausreise angedroht (4.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter werde abgelehnt, da sich der Kläger wegen seiner Einreise aus Griechenland, damit aus einem sicheren Drittstaat, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen könne. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG. Soweit der Kläger geltend mache, als assyrischer Christ von bärtigen Muslimen im Irak verfolgt worden zu sein, sei dies schon deshalb nicht glaubhaft, weil es sich für einen tatsächlichen politischen Verfolgten geradezu aufgedrängt hätte, das Ergebnis seines in Deutschland gestellten Asylantrages abzuwarten. Stattdessen habe es der Kläger nicht nur vorgezogen, bereits nach zwei Tagen von München nach Frankreich weiterzureisen, sondern der Kläger habe in Frank-

reich offenbar auch erst nach fast viermonatigem Aufenthalt Asylantrag gestellt. Dieses Verhalten des Klägers, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass er sich ohne Kenntnis der Adresse seines Bruders ca. vier Monate bis zu seiner erneuten Asylbeantragung in Frankreich offenbar aus asylfremden Gründen aufgehalten habe, lasse keinen Zweifel daran, dass er unverfolgt ausgereist sei. Darüber hinaus bestehe Anlass zu der Vermutung, dass der Kläger entgegen seiner Behauptung nicht aus Mosul stamme, wo er politisch verfolgt worden sein solle. Trotz des langjährigen Aufenthaltes in Mosul habe der Kläger nämlich einen in Kerkuk ausgestellten Personalausweis vorgelegt. Dabei handele es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung. Insgesamt sei demnach das Vorfluchtschicksal des Klägers nicht glaubhaft gemacht. Selbst wenn man es als wahr unterstelle, könne es zu keiner anderen Entscheidung führen. Nach dem Vortrag des Klägers fühle er sich von Dritten verfolgt. Übergriffe Dritter gegen Christen seien zwar im Einzelfall nicht auszuschließen, doch könne nach den dem Bundesamt vorliegenden Auskünften weder auf generelle Übergriffe auf religiöse Minderheiten geschlossen werden, noch seien diese der irakischen Übergangsregierung zuzurechnen. Bereits in der Vergangenheit habe es erhebliche Anstrengungen gegeben, die innere Sicherheit auch mit Hilfe irakischer Polizisten wieder herzustellen. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen nicht vor. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr i.S. des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe.

Hiergegen erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. Er beantragt zuletzt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 23. August 2004 insoweit die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verwies auf den ergangenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2004 wurde die Entscheidung in der Verwaltungsstreitsache dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2004, zu der allein der Kläger erschienen ist, gab dieser noch weiter an, er sei in Mosul geboren. Sein Personalausweis sei in Kerkuk ausgestellt, weil die Familie 1984 von Mosul nach Kerkuk umgezogen sei. Sie hätten zur sogenannten Gruppe der 10.000 gehört und seinen nach der Umsiedlung in Kerkuk registriert worden. Sein Vater habe damals Arbeit in der Erdölgesellschaft dort bekommen. Er habe Ende 98/Anfang 99 geheiratet und sei von seiner Frau, die mittlerweile in Schweden lebe, im Jahr 2004 in Frankreich geschieden worden. Es habe sich nur um eine Heirat und Scheidung nach kirchlichem Ritus gehandelt. Seinen Vater habe das Regime im Jahre 1995 umgebracht, weil er damals für die Rechte der Assyrer gekämpft habe. Seine ursprünglich noch in Kerkuk verbliebene Familie, nämlich seine Mutter, zwei Schwestern und zwei Brüder seien seit ungefähr einem Monat in Syrien. Dies habe er von seinem in Frankreich lebenden Bruder erfahren. Die Familie sei damals nach dem Tode des Vaters wieder nach Mosul zurückgekehrt und habe dort bis zur Ausreise gelebt. Seine restliche Familie habe Mosul ebenfalls verlassen, weil man sie von einer Gruppe der Wahabiten bedroht habe. Dies hänge damit zusammen, dass sie sogenannte Kreuzzügler seien. Seine Familienmitglieder seien auch bei der UNO in Syrien als Flüchtlinge eingetragen. Er denke, bei einer Konversion zum moslemischen Glauben hätten sie keine Probleme. So sei seine Schwester unbehelligt geblieben, als sie sich während ihres Studiums in Mosul verschleiert habe. Er selbst habe den Irak verlassen, weil man sein Geschäft niedergebrannt habe. Man habe ihn bereits zuvor zweimal bedroht und von ihm die Schließung des Geschäftes verlangt, weil er mit verbotenen Waren gehandelt habe. Er habe einen Laden für Alkohol mit einer Genehmigung des Regimes unter Hussein gehabt. Mehrfach seien Leute zu ihm in den Laden gekommen und hätten von ihm verlangt, dass er ihn schließe. Ca. zwei Wochen, bevor man den Laden niedergebrannt habe, habe man Inventar und Ware zerstört. Außerdem habe man ihn und seinen Bruder zusammengeschlagen. Er habe daraufhin das Geschäft für zehn Tage geschlossen und dann erfahren, dass man es niedergebrannt habe. Er sei schon nach der ersten Drohung zur Polizei gegangen, aber dort habe man ihm erklärt, man könne nicht für seine Sicherheit sorgen, weil man nicht mehr für seine eigene Sicherheit sorgen könne. Es sei auch so, dass ein weiteres Alkoholgeschäft, das ca. 25 m von seinem eigenen entfernt gelegen habe, damals geschlossen worden sei. Der Sohn des Inhabers sei ermordet worden, worüber auch in arabisch-sprachigen Sendern berichtet worden sei. Seinen Woh-

nungsnachbarn, der ebenfalls mit Alkohol gehandelt habe, habe man ermordet. In Mosul seien von den Moslems auch zwei Kirchen angegriffen worden, u.a. auch die seiner Glaubensrichtung. Er gehe davon aus, dass er auch in den Kurdenprovinzen nicht leben könnte, denn dort seien die Moslems auch in der Mehrheit. Es habe auch bereits einen Vorfall gegeben, wo 11 Christen in Dohuk abgeschlachtet worden seien. Sein Vater wie sein Bruder seien in der „Demokratischen Assyrischen Bewegung (Al Zawa)“ tätig gewesen.

Auf Anfrage des Gerichtes teilte das Bundesamt mit, dass ungeachtet der Frage, ob die Vorfluchtgründe des Klägers glaubhaft geschildert seien, von einer Vorverfolgung mangels fehlender Staatlichkeit nicht ausgegangen werden könne. Der Kläger habe zudem keinen Anspruch auf eine bestimmte Form einer Berufsausübung.

Der Klägervertreter verwies auf die Rechtsprechung des Bay. Verwaltungsgerichts Regensburg bezüglich der Verfolgungsgefahr für Christen im Irak.

In der nach Vertagung durchgeführten weiteren mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2006 gab der Kläger noch an, für den Aufenthalt seiner restlichen Familie in Syrien lege er drei Bescheinigungen des UNHCR vor. Auch die weitere Familie halte sich außerhalb des Irak auf. Im Irak selbst lebe niemand mehr von seiner Familie. Sein Vater sei 1985 gestorben. Sein Vater habe damals bei der Ölgesellschaft gearbeitet. Gegenüber dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom November 2004 habe sich die Situation verschlechtert. Seine Familie sei nämlich auch geflüchtet, weil seine Schwester zweimal von Entführungen bedroht gewesen sei. Er stehe telefonisch ständig mit der Familie in Syrien in Kontakt. Er könne auch nicht in andere Region des Irak ausweichen, insbesondere würde ihm die kurdische Regionalregierung im Norden eine Niederlassung nicht erlauben. Familienangehörige habe er im Norden ebenfalls nicht.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen, die beigezogenen Behördenakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage, die darauf gerichtet ist, unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 23. August 2004 die Beklagte zu verpflichten, beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Darüber hinaus war die negative Feststellung zu den Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sowie die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

1. Die Klage auf Feststellung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist begründet, da dem Kläger ein solcher Anspruch zusteht. Dabei sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen des Art. 16 a Abs. 1 GG auf Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen. Dies bedeutet, dass von folgenden Voraussetzungen auszugehen ist:
 - 1.1 Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes Asylrecht; sie werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt (§ 13 Abs. 1 AsylVfG). Politisch verfolgt ist, wer für seine Person wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung hegen muss, die mit Gefahr für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder mit einem die Menschenwürde verletzenden Eingriff in sonstige Rechtsgüter verbunden ist (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn einem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine Furcht vor Verfolgung können nicht nur Vorgänge vor Verlassen des Heimatstaates begründen (Vorfluchtgründe), sondern auch Umstände, die erst eingetreten sind, nachdem der Asylbewerber sein Heimatland verlassen hat (Nachfluchtgründe). Während es auf Grund des regelmäßig bestehenden

Beweisnotstandes genügt, Vorfluchtgründe - schlüssig unter Angabe genauer Einzelheiten - zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu machen (BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 85 und BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 Nr. 9 C 27.85), sind Nachfluchtgründe zu beweisen, soweit sie in der Bundesrepublik entstanden sind. Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur asylbegründend, wenn sie sich als Fortführung einer entsprechenden, bereits im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen politischen Überzeugung darstellen, wobei es sich auch um ein Engagement von untergeordneter Bedeutung handeln kann, das nicht notwendig den Behörden des Heimatstaates bekannt geworden sein muss (BVerfG, Beschluss vom 15.3.1990, InfAuslR 1990, 197).

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfGE 76, 143 <157, 166 f.>; 80, 315 <335>).

- 1.2 Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen war dem Begehren des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, stattzugeben. Der Kläger konnte im Laufe des Verfahrens glaubhaft machen, dass ihm ein solcher Anspruch zusteht. Nach dem Vortrag des Klägers in der Vorprüfung vor dem Bundesamt wie in den mündlichen Verhandlungen muss davon ausgegangen werden, dass ihm zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Irak ernsthaft politische Verfolgung im obigen Sinne durch die so genannten sonstigen Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG gedroht hat. Angesichts seines weiteren glaubhaften Vortrages sowie angesichts der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte sachorientierter Stellen kann eine Verfolgungswiederholung bei derzeitiger Rückkehr des Klägers in den Irak nicht mit der notwendigen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.2.1 Nach den glaubhaften Bekundungen des Klägers im Laufe des Verfahrens und unter Berücksichtigung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise wegen seiner Religions- und Volkszugehörigkeit an Leib und Leben ernsthaft bedroht war (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dabei ging diese Bedrohung von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aus, wobei weder der irakische Staat noch die diesen Staat maßgeblich repräsentierenden Parteien oder Organisationen in der Lage oder Willens gewesen wären, dem Kläger insoweit Schutz vor Verfolgung zu bieten. Auch bestand keine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Kläger hat sowohl in der Vorprüfung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2004 glaubhaft geschildert, wie es zu seiner Ausreise aus dem Irak im Dezember 2003 gekommen ist. Demnach war er als Mitglied der christlich-assyrischen Bevölkerungsgruppe und wegen seiner Tätigkeit des Betreibens eines Alkoholladens von Verfolgung durch strenggläubige Muslime betroffen und weiter bedroht. Dem liegt zu Grunde, dass der Kläger - nach seinen glaubhaften Angaben mit einer behördlichen Zulassung - seit Jahren in Mosul einen Laden für Alkohol betrieben hat. Nach dem Sturz des Regimes des Saddam Hussein ist er nach seinen glaubhaften Bekundungen von radikalen Moslems zunächst aufgefordert worden, diesen Laden zu schließen, weil das Betreiben dieses Ladens den religiösen Gefühlen der Moslems zuwider laufe. Schließlich habe man seitens der Moslems Inventar und Waren im Laden zerstört und zwei Wochen später, im August 2003, den Laden niedergebrannt. Bei der Zerstörung von Inventar und Waren habe man darüber hinaus ihn und seinen ebenfalls anwesenden Bruder zusammengeschlagen. Da man darüber hinaus auch auf das Haus, in dem der Kläger mit seiner Familie gewohnt habe, geschossen habe, und ein anderer Christ, der ebenfalls Inhaber eines Alkoholgeschäftes gewesen sei, ermordet worden sei, habe der Kläger um seine Sicherheit und sein Leben fürchten müssen.

Die Schilderungen des Klägers zu diesem vorgetragenen Ausreisegrund waren in sich schlüssig, nachvollziehbar und plausibel und werden auch durch die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte bestätigt. Danach ist es gerade auch in Mosul mehrfach zu solchen Vorkommnissen gekommen, ohne dass die staatlichen Sicherheitskräfte hier eingegriffen und den betroffenen Christen Schutz gewährt hätten. Hierzu hat der Kläger selbst glaubhaft vorgetragen, er habe sich schon nach der ersten an

ihn ergangenen Drohung an die Polizei gewandt und um Schutz nachgesucht. Dort habe man ihm allerdings erklärt, man könne nicht für seine Sicherheit sorgen, da man nicht mal die eigene Sicherheit gewährleisten könne.

Angesichts der demnach fehlenden Möglichkeit der irakischen Staatsorgane, seinen Staatsbürgern hinreichend Sicherheit und Ordnung, insbesondere gegenüber Übergriffen anderer Volks- und Religionsgruppen zu garantieren, kommt es im Irak im Verhältnis zwischen Moslems und Christen immer wieder zu solchen Vorkommnissen, wie sie der Kläger glaubhaft im Verfahren für sich selbst geschildert hat. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise bereits von politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1, 4 c AufenthG betroffen und von weiterer gleichartiger Verfolgung bedroht war. Diese rührte maßgeblich davon her, dass er zum einen der Minderheit der Christen angehörte und zum anderen durch sein Handeln, nämlich das Betreiben eines Alkoholladens, besonders im Blickfeld der ihn verfolgenden moslemischen Bevölkerungsgruppe stand.

Darüber hinaus bestand für den Kläger auch keine inländische Fluchtalternative, etwa in den kurdisch besiedelten und verwalteten Provinzen im Nordirak. Wie sich aus dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 4. Oktober 2005 hinreichend deutlich ergibt, wäre der Kläger dort als allein stehender junger Christ nicht sicher gewesen. Dies betrifft sowohl seine körperliche Unversehrtheit wie auch die religiöse Selbstbestimmung als auch insbesondere seine materielle Existenzsicherung. Wie sich aus den o.g. Gutachten nämlich deutlich ergibt, bestehen für allein stehende Christen, die keinerlei familiäre Verbindungen in das Kurdengebiet haben, keine Möglichkeiten, dort ihre Existenz zu sichern, ohne Anfeindungen der auch dort vorherrschenden moslemischen Bevölkerung ausgesetzt zu sein.

Nach alldem muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Heimatland nach erlittener Verfolgung und unter der ernsthaften Gefahr einer weiter drohenden Verfolgung wegen seiner Religions- und Volkszugehörigkeit verlassen hat.

- 1.2.2 Nach den weiteren Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2006 sowie nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften muss weiter davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak nicht vor weiteren Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG hinreichend sicher ist. Dies gilt zwar nicht für

ihn als Zugehörigen der Gruppe der Christen im Irak, wohl aber im Hinblick auf die bei ihm darüber hinaus vorliegenden individuellen Verfolgungsgründe.

- 1.2.2.1 Die vom Kläger wegen seiner Mitgliedschaft in der assyrischen Kirche und somit als Gruppenzugehöriger befürchtete Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ist nicht gegeben.

Für den Kläger als Zugehörigen der christlichen Religionsgruppe im Irak kann, ohne dass individuelle weitere Verfolgungsgründe in seiner Person hinzutreten, eine Verfolgung seitens nichtstaatlicher Akteure im Irak mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr ausgeschlossen werden. Damit die Regelvermutung eigener Verfolgung grundsätzlich allen Gruppenangehörigen ohne Rücksicht darauf zugute kommen kann, ob sich die Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Person konkret verwirklicht haben, ist erforderlich, dass jedes im Verfolgungsgebiet und im Verfolgungszeitraum lebende Gruppenmitglied nicht nur möglicherweise latent oder potentiell, sondern wegen der Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet ist, weil den Gruppenangehörigen insgesamt politische Verfolgung droht (BVerwG vom 23.2.1988 – 9 C 85.87 – BVerwGE 79, 79 und vom 8.2.1989 - 9 C 33.87 – Buchholz 402.25 § 1 Nr. 105). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Angriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht, weil auch keine verfolgungsfreien oder deutlich weniger gefährdeten Zonen oder Bereiche vorhanden sind (BVerwG vom 8.2.1989, a.a.O.; vom 24.7.1990 - 9 C 78/89 - NVwZ 1990, 1177). Dabei ist darüber hinaus noch zu unterscheiden zwischen einer unmittelbar staatlichen Verfolgung und einer zwar von privater Seite ausgehenden, dem Staat jedoch zurechenbaren und deshalb nur mittelbar staatlichen Verfolgung.

Von einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung der Christen geht der Kläger selbst nicht aus. Es besteht daher allein die Möglichkeit einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Eine derartige Gruppenverfolgung beruht in ihrer Zielsetzung auf privater Initiative und wird bei ihrer Verwirklichung durch Aktivitäten von privater Seite getragen und muss in den Ver-

antwortungsbereich des sie nicht verhindernden Staates fallen (BVerwG v. 24.7.1990 a.a.O.). Von einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG kann demnach nur dann gesprochen werden, wenn sie sich in flächendeckenden Massenausschreitungen äußert, weil erst bei einer solchen Verfolgungsdichte die Erstreckung des Vorverfolgtenstatus auf grundsätzlich alle Gruppenmitglieder unabhängig von dem Nachweis bereits erlittener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung in eigener Person gerechtfertigt ist. Derartige flächendeckende Massenausschreitungen werden im Rahmen einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung in der Regel erst bei Geschehnissen ähnlich einem Pogrom oder unter pogromartigen Umständen angenommen werden können, weil nur dann die notwendige aktuelle Gefahr für alle Gruppenmitglieder besteht. Eine vergleichbare quantitative und qualitative Verfolgungsdichte muss auch dann bestehen, wenn es sich um ein insgesamt bestehendes „feindliches“ Klima einschließlich möglicher Diskriminierung und Benachteiligung der Bevölkerungsminderheit durch die Bevölkerungsmehrheit oder aber die allmähliche Assimilation ethnischer oder religiöser Minderheiten als Folge eines langfristigen Anpassungsprozesses handelt. Wobei zu letzterem gilt, dass eine solche Situation nicht automatisch mittelbare staatliche Gruppenverfolgung und daher für sich genommen auch nicht automatisch asylrechtlich relevant sein muss (BVerfG, Beschluss vom 10.11.1989 - 2 BvR 403/84 - DVBl 1990, 201).

- 1.2.2.2 Eine dermaßen geprägte Situation, die zu einer für die Christen zu befürchtenden Gruppenverfolgung im Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit führen würde, kann nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Instituts, des UNHCR, des Europäischen Zentrums für kurdische Studien und von amnesty international nicht festgestellt werden. Zwar steht nach diesen Auskünften grundsätzlich fest, dass sich die Situation der christlichen Minderheiten im Irak seit dem Sturz des Regimes des Saddam Hussein teilweise deutlich verschlechtert hat, doch stellt dies noch keine Verfolgungssituation im oben genannten Sinne dar.
- Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. November 2005, der sich insoweit maßgeblich auf Meldungen von amnesty international beruft, ist es nicht auszuschließen, dass der Religionszugehörigkeit der Opfer der täglich im Irak geschehenden Bombenangriffe und Übergriffe eine erhebliche Bedeutung bei Motiv und Intensität solcher Handlungen zukommt. Staatliche Institutionen könnten gegenüber solchen Übergriffen keinen wirksamen Schutz bieten. Gleichwohl plädierten die öffentlichen Repräsentanten

der Christen im Irak für einen Verbleib der christlichen Religionszugehörigen, um die christliche Präsenz im Lande zu erhalten und zu vergrößern und sprechen auch davon, dass Christen im gleichen Maße unter den schwierigen Sicherheitsbedingungen zu leiden hätten wie alle anderen Iraker auch. In seiner Auskunft vom 29. Juni 2005 berichtet demzufolge amnesty international davon, dass unter Berücksichtigung der in Syrien zu beobachtenden Flüchtlingsströme davon auszugehen sei, dass Christen von der deutlichen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionszugehörigen im Irak besonders stark betroffen seien. Nach den der Organisation vorliegenden Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker mit Stand vom Herbst 2004 sollen nach den Darlegungen christlicher Verbände im Irak seit dem Frühjahr 2003 110 Christen von radikal-islamistischen Gruppen getötet worden sein. Einer Schätzung der Organisation vom Januar 2005 zufolge sollen es mittlerweile 300 Christen sein. Allerdings verweist amnesty international darauf, dass bei dieser Beobachtung regionale Unterschiede zu berücksichtigen seien, d.h. insbesondere im kurdisch besiedelten und verwalteten Norden sei die Sicherheitslage auch für Christen deutlich stabiler.

Das Deutsche Orient-Institut lässt in seinen zum Gegenstand gemachten Auskünften vom 31. Januar bzw. 14. Februar 2005 und 6. September 2005 eine deutliche Veränderung der Einschätzung hinsichtlich der Situation der Christen im Irak erkennen. Während der Gutachter die Situation der Christen noch im Januar und Februar 2005 als Gruppe stark gefährdet angesehen hat, lässt sich dies seiner Auffassung nach angesichts des in der dazwischen liegenden Zeit neu angefallenen Materials nicht aufrechterhalten. Demnach habe sich die dicht gedrängte Reihe von Ereignissen und Anschlägen, die sich gegen die Christen gerichtet hätten, nicht weiter fortgesetzt, so dass davon ausgegangen werden müsse, dass Christen nicht (mehr) wegen ihrer Religionszugehörigkeit verfolgt würden. Vielmehr unterlägen sie wie alle anderen Iraker dem allgemein sehr hohen Sicherheitsrisiko.

Das Europäische Zentrum für kurdische Studien verweist in seiner neueren Stellungnahme vom 4. Oktober 2005, die sich allein mit der Situation für Christen im kurdisch verwalteten Nordirak befasst, im Übrigen auf die ebenfalls zum Gegenstand gemachte Auskunft vom 7. März 2005 an das Verwaltungsgericht Köln. Danach ist davon auszugehen, dass die Morde an Christen - nach Zahlen zwischen 110 und 600 im Zeitraum zwischen Frühjahr 2003 und Ende 2004 - deshalb stattfanden, weil die Ermordeten in irgendeiner Form für US-Gruppen, US-Firmen oder Firmen aus dem Westen tätig gewesen seien oder für

assyrische politische Vereinigungen gearbeitet hätten oder Besitzer von bzw. Kellner in Restaurants gewesen seien. Es sei aber auch eine große Anzahl von Fällen zu verzeichnen, in denen allein die christliche Glaubenszugehörigkeit der Anknüpfungspunkt gewesen sei. Darüber hinaus sei auch auf die zahlreichen Anschläge auf Kirchen, Klöster, Geschäfte zu verweisen, bei denen ebenfalls Christen ums Leben gekommen seien. Schließlich müsse auch auf die zahlreich stattgefundenen Entführungen verwiesen werden, von denen überdurchschnittlich Christen betroffen seien. Insgesamt stelle sich die Situation so dar, dass für alle Christen, die im Großraum Mosul oder Bagdad lebten, arbeiteten oder sich dort aus anderen Gründen aufhalten müssten, eine erhöhte Gefahr bestehe, an Leib und Leben verletzt zu werden, sobald sie als Christen erkannt würden. Dabei bestehe eine besondere Gefahr, wenn sie als christliche Intellektuelle, christliche Würdenträger sowie Funktionäre christlicher Parteien, regelmäßige Besucher christlicher Einrichtungen oder Geschäfte einschließlich Schönheits- und Frisiersalons erkannt würden oder als Christen in Berufen arbeiteten, die sie in häufigen Kontakt mit der muslimischen Bevölkerung bringe und für die sich daher ein erhöhtes Risiko ergebe oder schließlich als christliche Frauen sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigten. Demgegenüber gebe es andere Regionen des Irak und zwar nicht nur die kurdisch verwalteten Provinzen des Nordirak, in denen die Sicherheitslage relativ gut sei, wie beispielsweise in den ganz oder überwiegend christlich besiedelten Dörfern der Provinz Mosul. Deutlich besser sei schließlich die Situation in den kurdisch verwalteten Gebieten, wo die Gefahr, Opfer eines gewalttätigen, christenfeindlichen Angriffs zu werden, eher gering sei. Gleichwohl sei die Möglichkeit für Christen, in diesen Gebieten Schutz zu finden, deshalb begrenzt, weil hier vor allem die Schwierigkeit bestehe, ein ökonomisches Auskommen zu finden.

Aus alledem ergibt sich, dass angesichts der rund 350 000 noch im Gesamtirak lebenden Christen (vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien vom 4.10.2005) von einer Situation der Gruppenverfolgung nicht gesprochen werden kann. Ungeachtet der nach dem Vorstehenden zum einen fehlenden Verfolgungsdichte, wie sie sich ungeachtet der durchaus erkennbaren unterschiedlichen Nuancierungen in den verschiedenen Auskünften gleichwohl insgesamt erkennen lässt, liegen auch deutliche regionale Unterschiede vor, die in allen Auskünften beschrieben werden. Insgesamt fehlt es demnach an einer Situation der Gruppenverfolgung für Christen in allen Landesteilen des Irak.

1.2.2.3 Für den Kläger kann aber unter Berücksichtigung seines Vorbringens sowohl beim Bundesamt wie auch in den mündlichen Verhandlungen eine individuelle Verfolgungsgefahr bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak nicht mit der notwendigen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden. Dem Kläger, der bereits unter Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu leiden hatte, kann daher nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren, wo sich die Situation gegenüber dem Zeitpunkt seiner Ausreise insoweit nicht geändert, vielmehr gerade für ihn verschärft hat.

Angesichts der Ausführungen des Klägers in den mündlichen Verhandlungen vom 12. November 2004 und 1. Februar 2006 muss davon ausgegangen werden, dass die Bedrohungssituation, die zu seiner Ausreise im Dezember 2003 geführt hat, weiter andauert. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes daraus, dass seine Lebensgrundlage, die er früher in Mosul hatte, dauerhaft zerstört ist, und er sich weder in Mosul noch in anderen Regionen des Irak auf die Unterstützung durch andere Christen, zumal seine Familie, nicht mehr stützen kann. Der Kläger hat glaubhaft unter Vorlage von Unterlagen vorgetragen, dass seine gesamte restliche Familie aus Mosul nach Syrien geflohen ist, nachdem man auch seine Schwester zweimal mit Entführungen bedroht habe. Diese glaubhafte Schilderung des Klägers wie auch die sich insbesondere zur Situation für Christen in Mosul nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften darstellende Situation lassen deutlich erkennen, dass dem Kläger eine Rückkehr nach Mosul nicht zugemutet werden kann. Angesichts der dort selbst erlittenen Verfolgungen und angesichts der Tatsache, dass niemand seiner Familie sich dort mehr aufhält, gibt es für den Kläger dort eine Existenzmöglichkeit nicht. Er kann sich weder des Schutzes seiner Familie noch gar der staatlichen Institutionen gegenüber den Nachstellungen seitens der Moslems versichern.

Schließlich steht dem Kläger insoweit auch keine inländische Fluchalternative in anderen Teilen des Irak, vornehmlich in dem von den Kurden verwalteten und beherrschten Nordirak zur Verfügung. Zwar leben im Nordirak christliche Iraker sowohl der chaldäischen wie auch der assyrischen Glaubensrichtung. Doch muss nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften, insbesondere den Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 7. März und 4. Oktober 2005 entnommen werden, dass ohne familiäre Verbindungen in diesen eher weniger von Gewalt beherrschten Teilen des Irak eine materielle Existenzsicherung nicht möglich ist. Im Gutachten vom 4. Oktober 2005 geht die Gutachterin - im Übrigen aber insoweit in Ein-

klang mit den weiteren zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften - davon aus, dass eine Existenzsicherung in erster Linie innerhalb verwandtschaftlicher Netzwerke geschieht, die es beim Kläger nach seinen glaubhaften Bekundungen im Nordirak nicht gibt. Darüber hinaus führt die Gutachterin aus, dass anders als noch im März 2005 mittlerweile seitens der kurdischen Regionalregierung in nicht unerheblichem Umfang Hilfe für innerirakische Flüchtlinge geleistet werde, insoweit seien auch Christen betroffen. Diese erhielten auf Antrag eine monatliche Unterstützung, die um die 100 US-Dollar liegen solle. Dabei sei aber darauf hinzuweisen, dass anders als Binnenflüchtlinge Rückkehrer aus dem Ausland explizit keinen Anspruch auf solche Zahlungen hätten. Demnach gilt, dass der Kläger bei einer jetzigen Rückkehr aus dem Bundesgebiet in den Nordirak weder mit einer Unterstützung seitens der kurdischen Regionalregierung noch mit einer Unterstützung seitens seiner Glaubens- oder Religionsgemeinschaft ernsthaft rechnen könnte, mithin ihm eine materielle Existenzsicherung nicht möglich wäre.

- 1.2.3 Nach alledem war der Klage auf Zuerkennung des Abschiebungsschutzes aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG stattzugeben.
2. Auch die Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 AuslG - seit 1. Januar 2005: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - sowie die Abschiebungsandrohung, mit ihrem maßgeblichen Inhalt, nämlich der Abschiebungsandrohung in den Irak (§§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 AufenthG), waren ebenfalls als rechtswidrig aufzuheben. Eine Entscheidung über den Hilfsantrag des Klägers bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht, da die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg hatte und im Übrigen § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG analoge Anwendung findet.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder